

## **BGE 98 IA 266 vom 12. Juli 1972**

Bundesgericht (BGE), 1972-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_98 IA 266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_98 IA 266)

FR: BGE 98 IA 266 du 12 juillet 1972

IT: BGE 98 IA 266 del 12 luglio 1972

### **Regeste**

Regeste Art. 4 BV; Willkür, Rechtsgleichheit. Auslegung und Tragweite einer Vereinbarung zwischen einer Gemeinde und einem Privaten, wonach das Wasser zum "Normaltarif" geliefert werde. Die Einführung eines progressiven Wasserzinstarifs ist vor Art. 4 BV grundsätzlich zulässig.

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Nach der Vereinbarung vom 28. Juni 1954 liefert die Gemeinde der Beschwerdeführerin durch ihre Werke das Trinkwasser "zum Normaltarif". Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, sie sei aufgrund dieser Vertragsbestimmung berechtigt, das Wasser stets zu dem normalen Tarif zu beziehen, wie er 1954 galt. Einer solchen Behauptung, welche die Beschwerdeführerin im kantonalen Verfahren zumindest sinngemäss vorgebracht hatte, vor Bundesgericht aber fallen liess, wäre von vornherein der Boden dadurch entzogen, dass die Beschwerdeführerin selber die 1966 erfolgte Tarifierhöhung akzeptiert und die entsprechenden Rechnungen beglichen hat. Die Gemeindekanzlei Würenlos hat zudem der Beschwerdeführerin im Januar 1967 mitgeteilt, dass der 1966 erhöhte Tarif vermutlich nur kurze Zeit gelten werde, da der Gemeindeversammlung nächstens ein neuer Tarif zur Genehmigung vorgelegt werde. Auch auf diese Mitteilung hin hat sich die Beschwerdeführerin offenbar nicht auf den Standpunkt gestellt, für sie gelte ein gleichbleibender Sondertarif. Die Beschwerdeführerin behauptet hingegen, mit der Vereinbarung, dass das Wasser zum Normaltarif geliefert werde, habe die Gemeinde sie im Verhältnis zu anderen Wasserverbrauchern begünstigen wollen. Sie macht geltend, wenn mit dem in der Vereinbarung enthaltenen Hinweis auf den Normaltarif bloss hätte gesagt sein wollen, es sei der jeweilige Tarif des Wasserreglements massgebend, so hätte diese Vertragsbestimmung keinen Sinn gehabt, da es überflüssig gewesen wäre, eine solche Regelung in die Vereinbarung aufzunehmen. Das mag zunächst einigermaßen einleuchten. Nach dem Wasserversorgungsreglement von 1945 wurde der Wasserzins für den gewöhnlichen Hausgebrauch, für Landwirtschaft und Gartenbau pauschal BGE 98 Ia 266 S. 269 festgelegt, für gewerbliche Anlagen dagegen unter Verwendung eines Wassermessers. Unter besonderen Umständen stand es dem Gemeinderat nach § 12 frei, zu entscheiden, ob Pauschal- oder Zähler tarif anzuwenden sei. "Unter besonderen Umständen" konnte also der Gemeinderat einen anderen Tarif als anwendbar erklären, als er für einen bestimmten Wasserverbraucher normalerweise nach dem Reglement galt. Es ist sehr wohl denkbar, dass mit der Vertragsbestimmung Ziff. 3 zum Ausdruck gebracht werden wollte, im Falle der Beschwerdeführerin werde nicht vom Tarif abgewichen, wie er nach dem Reglement normalerweise für sie galt. Verhielt es sich so, was durchaus möglich ist, so war es nicht überflüssig, sondern sinnvoll, im Vertrag auf den Normaltarif hinzuweisen in der Meinung,

es solle für die Beschwerdeführerin der Wassertarif massgebend sein, wie er allgemein im Reglement für gewerbliche Betriebe vorgesehen war (Zählerarif). Wenn die Vertragsparteien eine Begünstigung der Beschwerdeführerin im Verhältnis zu den anderen Wasserverbrauchern beabsichtigt hätten, so müsste das vernünftigerweise im Vertragstext irgendwie zum Ausdruck kommen. Das Verwaltungsgericht verfiel nicht in Willkür, wenn es die zwischen Gemeinde und Beschwerdeführerin geschlossene Vereinbarung nach dem gleichen Prinzip auslegte, das für die Anwendung privater Verträge gilt, nämlich nach dem Vertrauensprinzip. Nach Treu und Glauben im Verkehr kann die Klausel, das Trinkwasser werde zum Normaltarif geliefert, mit haltbaren Gründen dahin ausgelegt werden, die Beschwerdeführerin könne das Wasser nach dem jeweiligen Tarif des Wasserreglements beziehen. Ein "Normaltarif", auf den in der Vereinbarung verwiesen wird, ist nach allgemeinem Sprachgebrauch gerade das Gegenteil eines von der Beschwerdeführerin beanspruchten Spezialtarifs, und sie hat denn auch nicht geltend gemacht, dass sie je eine bessere Stellung gegenüber Abonnenten mit vergleichbarem Wasserverbrauch gehabt hätte. Wie das Verwaltungsgericht ausführte, wäre es zudem nicht vorstellbar, dass sich die Gemeinde auf unbestimmte Zeit hätte verpflichten wollen, das Wasser zu einem günstigen Sondertarif zu liefern. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, die Gemeinde habe mit der Anwendung des neuen Wassertarifs von 1968 auf die Beschwerdeführerin den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Dass ihr 1954 von einer Behörde, die zu einer solchen Erklärung zuständig gewesen wäre, die Zusicherung der Aufrechterhaltung BGE 98 Ia 266 S. 270 eines bestimmten Tarifs oder einer bestimmten Tarifgestaltung gegeben worden wäre, durfte das Verwaltungsgericht ohne Willkür ausschliessen.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ein Verstoss gegen Art. 4 BV läge selbst dann vor, wenn die "unglaubliche Behauptung" des Verwaltungsgerichts, die Gemeinde habe nur Wasserlieferungen "zum Normaltarif", also keine Begünstigung, sondern bloss Gleichbehandlung mit Kleinbezügern versprechen wollen, zuträfe. Sie kritisiert in diesem Zusammenhang den angefochtenen Entscheid in appellatorischer Weise, ohne zu behaupten oder gar darzutun, dass und inwiefern er verfassungswidrig wäre. Es stellt sich deshalb ernstlich die Frage, ob in diesem Punkt im Hinblick auf Art. 90 OG auf die Beschwerde einzutreten ist. Die Frage kann offen bleiben, da sich die Beschwerde auch insoweit als unbegründet erweist. Im Vergleich zu den früheren Tarifen, die degressiv waren, sieht der Tarif von 1968 eine Progression vor. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der neue Progressivtarif wirke sich in erster Linie zu ihren Ungunsten aus, sie werde schlechter als die übrigen Wasserbezüger und somit nicht "normal" behandelt. Wenn sie damit behaupten will, es sei eine Ordnung getroffen worden, die praktisch als Sonderregelung rein zu ihrem Nachteil aufgestellt sei, so geht ihre Argumentation fehl. Nach dem vom Bundesgericht eingeholten Amtsbericht beziehen 6 Abonnenten - worunter die Beschwerdeführerin - über 2500 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr, wobei sie von 2501 m<sup>3</sup> an 75 Rp. pro m<sup>3</sup> bezahlen. 20 Abonnenten beziehen über 2000 m<sup>3</sup> pro Jahr und bezahlen von 1001 bis 2500 m<sup>3</sup> 65 Rp. pro m<sup>3</sup>. Ferner zeigt sich, dass die Wasserzinseinnahmen in den niedrigen Preisklassen ähnliche Beträge erreichen wie in den höheren. Es ist demnach nicht dargetan, dass mit dem neuen Tarif allein die Beschwerdeführerin stärker belastet werden sollte. Sie lässt denn auch die Frage offen, ob die Gemeinde gegenüber einer neu zuziehenden Industrie den Progressivtarif anwenden könnte, womit sie offenbar doch sinngemäss anerkennt, dass dies nicht unhaltbar wäre. Sie ist indessen der Meinung, ihr gegenüber dürfe der neue Tarif der

angeblich vertraglich zugesicherten Begünstigung wegen nicht angewendet werden. Sie nimmt damit in anderem Zusammenhang ein Argument wieder auf, das sich bereits als nicht durchschlagend erwiesen hat. Die Beschwerdeführerin kann nicht verlangen, dass sie günstiger behandelt wird als die anderen BGE 98 Ia 266 S. 271 Wasserbezüger, die wie sie Grossbezüger sind; sie wird andererseits nicht schlechter behandelt als die anderen Grossbezüger der Gemeinde, so dass unter diesem Gesichtspunkt von Willkür oder einer Verletzung der Rechtsgleichheit nicht die Rede sein kann. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass ein auf dem Prinzip der Progression beruhender Wassertarif grundsätzlich Art. 4 BV widerspräche, so dass diese Frage nicht geprüft werden muss. Es mag immerhin beigefügt werden, dass die Gemeinde für den Übergang vom System der Degression zu jenem der Progression sachliche Gründe anführen kann. Das Verwaltungsgericht stellte fest, in der Gemeinde Würenlos herrsche Wasserknappheit. Die Beschwerdeführerin bestreitet das beiläufig, ohne irgendwie darzutun, dass und weshalb die Feststellung des Verwaltungsgerichtes unrichtig oder gar unhaltbar wäre. Es ist demnach von der Feststellung des Verwaltungsgerichts auszugehen; auch die Gemeinde Würenlos führt in ihrer Vernehmlassung aus, beim Erlass des früheren Reglementes von 1945 sei noch genügend Trinkwasser vorhanden gewesen, während es inzwischen - vor allem wegen des Bezugs durch Grossverbraucher - knapp geworden sei. Bei diesem Stand der Dinge lässt sich eine stärkere Belastung der Grossverbraucher rechtfertigen. Im Gegensatz zu den Kleinbezüger sind sie in der Regel viel eher in der Lage, ihren Wasserverbrauch durch geeignete technische Massnahmen erheblich zu senken (z.B. Verwendung des Kühlwassers im Umlaufverfahren), und die Einführung eines progressiven Tarifs ist an sich ein zulässiges und taugliches Mittel, sie zu solchen Einsparungen zu veranlassen. An welche Schranken die Gemeinde dabei gebunden ist, braucht hier nicht weiter geprüft zu werden, da die Beschwerdeführerin, wie erwähnt, nicht rügt, dass der dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegende Tarif schon an sich gegen Art. 4 BV verstosse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.